

Ihr schützt die Menschen, wir schützen Euch!

Angriffe auf Vertreterinnen und Vertreter des Staates sind immer auch Angriffe auf unsere Gesellschaft. Deswegen fordert die GdP schon seit vielen Jahren, dass es für sie einen besonderen Schutz geben muss.

In Niedersachsen ist die Zahl der Körperverletzungen zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten seit 2011 massiv angestiegen – von damals gut 500 auf mehr als 3.000 Fälle pro Jahr! Die Personalräte haben gemeinsam mit der GdP Niedersachsen diese Tatsache immer wieder bei allen politischen Gesprächen angesprochen und auch vom Land Niedersachsen Unterstützung zum besseren Schutz der Polizeibesetzten vor Gewalt eingefordert.

Wir haben erreicht, dass Gewalt gegen Euch sanktioniert wird

Im Jahr 2017 wurde mit Inkrafttreten des § 114 StGB der Schutz der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gestärkt. Seither können tätliche Angriffe auch mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. Mit dieser deutlichen Strafandrohung wurde die jahrelang währende Forderung der GdP aufgegriffen. Sie hatte seit November 2009 immer wieder einen neuen Paragraphen gefordert, der einen Angriff auf Polizistinnen und Polizisten in jedem Fall unter Strafe stellt. Damit sollen endlich auch Attacker auf eingesetzte Polizeibeamte/-innen im täglichen Dienst geahndet werden, ohne dass es einen Bezug zur konkreten Einsatzhandlung geben muss. Das heißt, dass tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe stehen – also zum Beispiel bei einer Identitätsfeststellung.

Die vorhergehende Regelung setzte voraus, dass sich die Betroffenen bei dem Angriff in jedem Fall in einer „Vollstreckungssituation“ befinden mussten, zum Beispiel bei einer Festnahme oder einer Räumung. Mit dem neuen § 114 StGB hat der Staat aber nun unmissverständlich signalisiert, dass auch unvermittelte Gewalt gegen nichtsahnende Streifenbeamtinnen

und Streifenbeamte im täglichen Dienst nicht hingenommen werden. Darüber hinaus werden die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall (§ 113 Abs. 2 Satz 2 StGB) erweitert.

2018 ist die Anzahl der Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Niedersachsen von 3.197 im Jahr 2017 auf 3.004 leicht zurückgegangen. Die Anzahl dieser Straftaten liegt aber weiterhin auf hohem Niveau. An dieser Stelle ist deutlich festzustellen, dass jede/-r verletzte bzw. angegriffene Beamte/-in eine/-r zu viel ist: Es darf nicht vergessen werden, dass in jeder Uniform auch ein Mensch steckt, eine Mutter, ein Vater, ein Bruder oder eine Schwester. Es ist wichtig, dass die Justiz hier deutlich sichtbar agiert und die Angreifer bestraft werden. Uns ist klar, dass auch Worte verletzen können, manchmal sogar intensiver. Hier sind weiterhin viele Gespräche mit der Justiz notwendig, um hierfür ein Verständnis herbeizuführen. Aktuelle Beispiele, die vor Gericht mit der Aussage abgetan werden, dass „das doch dem Polizeiberuf immanent“ sei, sind nicht akzeptabel.

Jedwede Gewalt gegen die Polizei ist immer auch ein Angriff auf unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie. Das muss von allen gesellschaftlichen Kräften geächtet werden. Es geht hier um Respekt. Deshalb muss neben dem neuen Straftatbestand auch das gesellschaftliche Klima verändert werden. Schulen, Vereine und Institutionen sind wichtige Partner. Daher fordert die Gewerkschaft der Polizei, neben dem Bildungsbereich auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen weiter zu stärken. Hier wird soziale Kompetenz vermittelt, Gemeinsamkeiten werden gelebt und auch Schranken aufgezeigt. Notwendig ist auch, politisch motivierter Gewalt und Rechtspopulismus ent-

schlossen entgegenzutreten. Nur mit einem starken Staat und guter Unterstützung gesellschaftlicher Initiativen können wir der Respektlosigkeit etwas entgegensetzen.

Wir haben erreicht, dass Du das Dir zugesprochene Schmerzensgeld bekommst

Unsere Kolleginnen und Kollegen begeben sich jeden Tag in Gefahr. Wenn ihnen dann tatsächlich etwas passiert, darf ihnen nicht das Risiko



Die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizistinnen und Polizisten ist nach wie vor hoch. Wir haben uns für eine klare Antwort des Rechtsstaats stark gemacht.

Foto: Philipp Mantke

überlassen werden, dass ein Täter nicht zahlungsfähig ist. Seit Jahren haben wir die Politik immer wieder aufgefordert, hier aktiv zu werden, und freuen uns jetzt über die Umsetzung. Neben der Einführung der Familienpflegezeit auch für Beamtinnen und Beamte hat der Landtag 2019 die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen für verletzte Beamtinnen und Beamte beschlossen.

Die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes sieht vor, dass Kolleginnen und Kollegen, die im Dienst oder außerhalb des Dienstes wegen ihrer Eigenschaft als Polizisten durch gewalttätige Angriffe verletzt werden und das ihnen gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld nicht vollstrecken können, dieses vom Dienstherrn ausgeglichen bekommen. Dieser kann dann Rückgriff bei den Tätern nehmen. Damit wird der Fürsorgepflicht endlich endlich Genüge getan.

Martin Hellweg

